

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der vereinigten  
evang.- prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1926

[urn:nbn:de:bsz:31-320972](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320972)

## Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1926.

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

**die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung an die Geistlichen und die Ablösung  
der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Bezüge betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### § 1.

Die Kirchengemeinden und Diasporagemeinden sind verpflichtet, den Geistlichen, soweit sie dienstlich veranlaßt sind, ein Dienstzimmer zu halten, zur Bestreitung des Aufwands für Beleuchtung, Heizung und Reinigung dieses Dienstzimmers eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe der in § 3 aufgeführten Sätze aus örtlich aufzubringenden kirchlichen Mitteln zu gewähren.

#### § 2.

Die Kirchengemeinden und Diasporagemeinden sind verpflichtet, die Bezüge der Geistlichen für die Amtshandlungen der Taufe, der Konfirmation (einschließlich des Unterrichts), der Trauung und der Beerdigung (Stolbezüge) abzulösen und den Geistlichen hierfür eine jährliche Rente in Höhe der in § 3 aufgeführten Sätze aus örtlich aufzubringenden kirchlichen Mitteln zu gewähren.

Hilfsgeistliche, die ein Pfarramt oder ein selbständiges Vikariat nicht versehen, haben keinen Anspruch auf Ablösungsrente.

#### § 3.

Es sind zu leisten:

in Gemeinden oder Seelsorgebezirken oder Kirchensprengeln mit einer Seelenzahl	Dienstaufwandsentschädigung mindestens jährlich <i>RM</i>	Ablösungsrente mindestens jährlich <i>RM</i>
bis 500	100	50
" 1 000	150	200
" 2 000	200	500
" 4 000	250	1 000
über 4 000	300	1 200.

#### § 4.

Die Dienstaufwandsentschädigung und die Ablösungsrente sind vierteljährlich nachzahlbar zu entrichten.

#### § 5.

In Verbindung mit dem Beschluß über die Ablösung der Bezüge für die Amtshandlungen der Geistlichen haben die Gemeinden zu bestimmen, ob und in welchem Umfang diese Stolgebühren künftighin zur Erhebung kommen. Werden Gebühren weiter erhoben, so hat die Erhebung zu Gunsten derjenigen Klasse durch deren Rechnung zu geschehen, aus der die Ablösungsrente zu bestreiten ist.

## § 6.

Den Geistlichen ist es untersagt, Bezüge für Amtshandlungen für sich zu erheben.

## § 7.

Die Gemeindebeschlüsse über Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung, über Ablösung der Bezüge für Amtshandlungen, über Festsetzung einer Ablösungsrente, über Aufhebung oder Beibehaltung der Gebühren und über Bezeichnung der Klasse, der sie zuzuführen sind, be-

dürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Dieser hat vor seiner Entschliebung den oder die beteiligten Geistlichen zu hören.

## § 8.

Die bereits erfolgte Festsetzung einer Dienstaufwandsentschädigung oder einer Ablösungsrente steht der erneuten Festsetzung dieser Bezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht entgegen.

## Begründung.

Die Frage der Aufhebung und Ablösung der Stolgebühren beschäftigt die Synoden unserer Kirche schon seit mehr als 30 Jahren. Die ordentliche Generalsynode des Jahres 1891 erachtete die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten und ersuchte den Oberkirchenrat, nach dieser Richtung hin einen Gesetzesentwurf der nächsten Generalsynode vorzulegen und bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus den örtlichen Kirchensteuern fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werde. Dementsprechend erging unterm 14. 12. 1894 (Kirchl. Ges. u. WBl. 1895 S. 8) ein Gesetz, welches bestimmte, daß die Bezüge, welche nach Herkommen und ausdrücklicher Festsetzung den Geistlichen für die Amtshandlung der Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung zustanden, von den Kirchengemeinden gegen eine aus örtlichen Mitteln den Geistlichen zu gewährende Entschädigung abgelöst werden können. Die Ablösungsrente wurde berechnet nach dem fünfjährigen Durchschnitt der für vollzogene kirchliche Handlungen entrichteten Gebühren.

Der Vollzug dieses Gesetzes widelte sich sehr langsam ab. Nach dem Bericht des Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1914 S. 20 hatten bis zum 1. 1. 1914 109 Gemeinden die Stolge-

bührenablösung eingeführt. Bei den Verhandlungen dieses Gegenstandes in der Sitzung vom 24. 7. 1914 (Verhandlungsbericht S. 403 f.) wurde dem Bedauern über den langamen Gang der Entwicklung auch Ausdruck verliehen, wogegen der Präsident des Oberkirchenrats erneut darauf hinwies, daß ein Zwang auf die Gemeinden zur Ablösung der Stolgebühren nicht ausgeübt werden könnte.

Auch die außerordentliche Generalsynode vom Oktober und Dezember 1919 beschäftigte sich mit der Frage. In der Sitzung vom 25. Oktober 1919 (Verhandlungsbericht S. 29 ff.) teilte der Berichterstatter des Finanzausschusses, dem ein Antrag des Badischen Pfarrvereins über die Neuordnung der Stolgebühren vorgelegen hatte, mit, daß bis dahin etwa 150 Gemeinden, darunter alle größeren Städte, von dem Ablösungsrecht Gebrauch gemacht haben. In den Gemeinden, in denen die Stolgebühren noch entrichtet werden, herrschen zum Teil Übungen, die für den Geistlichen unwürdig seien. Aber auch da, wo eine Ablösungsrente festgesetzt sei, haben sich nach dem Gesetz von 1894 Anzutraglichkeiten deshalb ergeben, weil die Berechnung der Rente nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Gebühren, welche bis zur Ablösung bezahlt wurden, zu erfolgen hat. Der Berichterstatter empfiehlt einmal die einheitliche Festsetzung der Höhe der Stolgebüh-

ren und dann ein Ersuchen an den Oberkirchenrat, ein neues Gesetz über die Aufhebung der Gebühren vorzulegen und dabei für die Bemessung der jährlichen Renten die Seelenzahlen der Gemeinden zu Grunde zu legen. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Mehrheit der Synode. Dementsprechend legte der Oberkirchenrat der außerordentlichen Generalsynode vom Mai 1920 einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem die Entschädigungsrente nach der Seelenzahl der Gemeindeglieder berechnet werden soll. Dieser Entwurf fand mit einigen Abänderungen einstimmige Annahme und wurde als Gesetz unter dem 27. Mai 1920 verkündet (vergl. kirchl. Ges. u. WB. 1920 S. 52).

Nach dem Bericht, den der Oberkirchenrat der Kirchenregierung für die Landessynode von 1921 vorlegte, hatten bis zum Frühjahr 1921 im ganzen 181 Gemeinden, also weit über ein Drittel der Gemeinden, die Stolgebühren abgelöst (vergl. Bericht S. 23).

Die in der folgenden Zeit immer mehr um sich greifende Geldentwertung machte es erforderlich, die Besoldung der Geistlichen in Angleichung an die staatlichen Bestimmungen zu regeln. Der Synode vom Juni 1921 wurde ein dementsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt, der in § 1 neben dem Grundgehalt, der Dienstwohnung, den Kinder- und Teuerungszuschlägen auch die Gebühren für die kirchlichen Amtshandlungen oder die an deren Stelle getretene Ablösungsrente als Dienst Einkommen der Pfarrer bezeichnet. Der Berichterstatter des Finanzausschusses beantragte, diese die Stolgebühren betreffende Bestimmung zu streichen mit folgender Begründung: „Es liegt kein Grund vor, die meist geringfügigen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen oder die an ihre Stelle getretene Ablösungsrente als einen Teil des Dienst Einkommens zu betrachten, zumal diese Nebenbezüge bei der Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge keinen anrechnungsfähigen Teil des Dienst Einkommens bilden.“ Diesem Antrag trat die Synode auch bei. Auch in dem Besoldungsgesetz vom 28. 3. 1922 (kirchl. Ges. u. WB. S. 62) sind die Stol-

gebühren oder deren Ablösungsrente nicht erwähnt.

Durch die auf den 1. Oktober 1922 erfolgte Neuregelung der Bezüge der Staatsbeamten veranlaßt, haben sowohl sämtliche Geistlichen der städtischen Pfarreien Heidelberg, Lahr, Mannheim, Lörrach, Baden-Baden, Konstanz, Mannheim-Rheinau, Karlsruhe, Pforzheim wie auch der Finanzausschuß verlangt, daß die Geistlichen in ihren Bezügen den staatlichen Beamten mit gleicher Vorbildung gleichgestellt und demnach  $\frac{1}{6}$  der Pfarrstellen in Gruppe XII eingereiht und diese Stellen den dienstlich am meisten in Anspruch genommenen Stadtpfarrern zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Stolgebührenablösungsrente soll dann nicht mehr den Geistlichen zufallen. Die Kirchenregierung schloß sich zuerst diesem Antrag an und in dem entsprechenden Gesetzesentwurf wurden sowohl Pfarrstellen nach Gruppe XII vorgesehen, als auch die Bestimmung aufgenommen, daß den Geistlichen ein Anspruch auf Stolgebühren nicht mehr zustehe. Durch die Ungunst der Verhältnisse war es aber damals nicht möglich, aus kirchlichen Mitteln die Gehälter der Geistlichen zu bestreiten, vielmehr mußte in weitem Umfange staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Da bei diesen Verhandlungen mit dem Staate es den Anschein hatte, als ob der Staat mit seinen Zuschüssen dann zurückhalten würde, wenn die Pfarrstellen nach Gruppe XII kommen würden, entschied sich schließlich die Kirchenregierung dafür, die Stellen nach Gruppe XII zu streichen. Die in dem Entwurf aber enthaltene Bestimmung des § 10 blieb bestehen, die lautet: „Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Recht der Geistlichen, von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinden Gebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, aufgehoben. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz vom 27. 5. 1920, die den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Bezüge betr., außer Kraft.“ Mit dem Erscheinen dieses Besoldungsgesetzes vom 22. November 1922 (kirchl. Ges. u. WB. S. 143) war

demnach folgende Rechtslage geschaffen: Dem Geistlichen war untersagt, Stolgebühren oder Ablösungsrenten anzunehmen, und den Gemeinden war durch die Aufhebung des Gesetzes vom 27. 5. 1920 die Möglichkeit genommen, weitere Ablösungen vorzunehmen. Durch die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Januar 1923 (kirchl. Ges. u. Verh. S. 15) wurde diese Bestimmung noch einmal besonders zur Kenntnis gebracht und dahin ausgelegt, daß für Amtshandlungen im Hause der Beteiligten und bei Nichtmitgliedern der Kirchengemeinden Gebühren zu Gunsten der Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen erhoben werden können.

In der 2. Sitzung des Finanzausschusses bei den Beratungen anlässlich der außerordentlichen Tagung der Landessynode vom September 1923 wurde ein Antrag auf Wiedereinführung der Stolgebühren behandelt. Auch hierbei kam zum Ausdruck, daß die Abschaffung der Stolgebühren im Jahre 1922 nur beschlossen worden sei unter der Voraussetzung des Aufrückens der Pfarrer in den Städten in die Gruppe XII. Der Synode wurde eine Entschließung zur Annahme empfohlen mit folgendem Inhalt: Die Kirchenregierung wolle ein Gesetz herbeiführen, wonach sämtliche Kirchengemeinden gehalten sind, den Geistlichen eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren, in welcher außer dem Aufwand für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Dienstzimmers auch der Ausfall an Stolgebühren einzurechnen ist. Dabei soll der Kirchengemeinde überlassen werden, an die örtliche Kirchenkasse abzuführende Gebühren für Amtshandlungen zu erheben.

Die Synode nahm in ihrer Sitzung vom 26. 9. 1923 mit allen gegen eine Stimme diesen Antrag an (vergl. Verhandlungsbericht S. 3). Der Oberkirchenrat veröffentlichte unterm 10. 10. 1923 (kirchl. Ges. u. Verh. S. 67) die Entschließung der Synode und empfahl den Gemeinden, auch schon vor Erlass des zu erwartenden Gesetzes nach der Entschließung zu verfahren und eine zeitgemäße und wenn möglich wertbeständige Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren.

Ende 1924 befaßte sich die Kirchenregierung mehrfach mit der Festsetzung einheitlicher Sätze für die Dienstaufwandsentschädigung und die Ablösung der Stolgebühren, ohne dabei zu einer endgültigen Entscheidung zu kommen. Die im Februar 1925 angestellten Erhebungen darüber, ob und an wen in den einzelnen Gemeinden noch Stolgebühren entrichtet werden und in welchem Umfange an ihrer Stelle eine Dienstaufwandsentschädigung oder eine Ablösungsrente getreten sind, ergeben, daß sich in wirrem Durcheinander alle denkbaren Möglichkeiten der Behandlung dieser Fragen finden. Soweit sich ein zahlenmäßiges Bild aus den nicht immer eindeutigen und vollständigen Antworten zusammenstellen läßt, ist es etwa dieses.

In 90 Gemeinden wird nur eine Dienstaufwandsentschädigung, in 79 Gemeinden werden nur Stolgebühren, in 4 Gemeinden nur eine Stolgebühre abgelöst. In weiteren 79 Gemeinden werden neben einer Dienstaufwandsentschädigung noch Stolgebühren gegeben und in 92 Gemeinden tritt an die Stelle dieser Stolgebühren eine Ablösungsrente neben die Dienstaufwandsentschädigung. Wo Stolgebühren noch in Übung sind, werden sie in der Mehrzahl der Fälle an den Geistlichen selbst entrichtet, in anderen Fällen fließen sie dem Ortsfonds oder kirchlichen Vereinen oder Kinderschulen zu.

Bei diesen vielgestaltigen Verhältnissen erscheint es geboten, die Angelegenheit einer einheitlichen Lösung zuzuführen. In dem beigefügten Gesetzesentwurf ist ein Versuch hierzu gemacht. Die §§ 1 und 2 legen den Gemeinden die Verpflichtung auf, den Geistlichen eine Dienstaufwandsentschädigung und eine Ablösungsrente für Stolgebühren zu entrichten. Es ist hier von einer „Verpflichtung“ gesprochen, obwohl die Gemeinden, wenn sie der Bestimmung nicht nachkommen, dazu so lange nicht gezwungen werden können, als in der KV nicht eine Norm etwa in § 12 KV aufgenommen wird, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, nach näheren Bestimmungen der Gesetze die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse sowie die Bedürf-

nisse der Landeskirche aus den Erträgen ihres örtlichen Vermögens oder aus örtlichen Kirchensteuern aufzubringen. Nach den gemachten Erfahrungen wird es sich auf die Dauer nicht umgehen lassen, in der angedeuteten Weise das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden zu beschränken, wie es übrigens in der Verfassung anderer deutscher Landeskirchen bereits geschehen ist. Wird aber einmal eine solche Verfassungsbestimmung erlassen, dann kann sie rechtlich einwandfrei im vorliegenden Falle für die Einführung der Dienstaufwandsentschädigung und Ablösungsrente nur angewandt werden, wenn deren Entrichtung als Verpflichtung gekennzeichnet ist.

Die Sätze des § 3 sind im wesentlichen den auf Grund der Erhebungen ermittelten Beträgen angeglichen, die z. B. tatsächlich bezahlt werden.

Wenn den Geistlichen in § 6 untersagt ist, die herkömmlichen Bezüge für Amtshandlungen zu erheben, so ist damit zur zweifelsfreien Feststellung nur zum Ausdruck gekommen, was in dem ausdrücklich nicht aufgehobenen § 10 des Besoldungsgesetzes vom 22. November 1922 (kirchl. Ges. u. VBl. S. 143) bereits bestimmt war. Damit sind aber die Bezüge selbst, die auch in der evangelischen Kirche seit der Reformation gewohnheitsrechtlich geleistet werden, nicht aufgehoben.

Die Gemeinden müssen daher nach § 5 bei Festsetzung der Ablösungsrente sich darüber schlüssig werden, ob sie Stolgebühren weiter erheben wollen und zu Gunsten welcher Klasse dies zu geschehen hat.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes bedürfen keiner besonderen Begründung.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.